



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NW e.V.

des Fachausschuss Gefährdetenilfe in Abstimmung mit den Arbeitsausschüssen Drogen und Sucht und Familie, Jugend und Frauen

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)

A. Generelle Bewertung

Zunächst ist festzuhalten, dass die LAG FW grundsätzliche Bedenken gegen die Sinnhaftigkeit des Jugendarrestes hat. Sowohl den Freizeit- und Kurzarrest wie auch den Dauerarrest halten wir für kaum geeignet, den weit reichenden Problemen der Jugendlichen zu begegnen.

Die Einschätzung der Landesregierung zum sog. Warnschussarrest oder Warnarrest teilen wir ausdrücklich. Die bundesgesetzlichen Überlegungen zur bundesweiten Einführung eines solchen Warnschussarrestes halten wir für völlig falsch.

Wir würden es im Gegenzug als vorrangiges Ziel bewerten, wenn haftvermeidende Bemühungen intensiviert würden. Die fachliche und pädagogische Begleitung bei der Ableistung sogenannter Sozialstunden halten wir z.B. für ein geeignetes Instrument, um den hohen Anteil an Beugehaft beim Jugendarrest zu senken.

Auch wenn der Referentenentwurf sowohl im Aufbau als auch im Duktus sehr an Gesetze wie das Jugendstrafvollzugsgesetz oder das Strafvollzugsgesetz erinnert, ist die erzieherische Schwerpunktsetzung deutlich erkennbar. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Die Erstellung eines Erziehungsplans und die Benennung persönlicher Ansprechpartner halten wir für äußerst wichtig.

Allerdings ist aus Sicht der LAG FW die Zeit- und Zieldimension sehr anspruchsvoll. Der tatsächliche Wert des JAVollzG NRW wird letztlich an der tatsächlichen Ausgestaltung und Ausstattung zu messen sein. Wir sehen im Vorhaben aber eine gute Chance, in der Arrestzeit Impulse für die Jugendlichen setzen zu können. Dies wird aber nur gelingen, wenn das Übergangsmanagement mit guter Weiterleitung an die örtlichen Angebote funktioniert. Das halten wir für absolut zwingend. Erste Projekte und Überlegungen wie z.B. in der Jugendarrestvollzugsanstalt in Wetter geben wichtige Hinweise zur weiteren Umsetzung.

Wir begrüßen, dass in § 30 ausdrücklich geregelt ist, dass den Arresteinrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben Bedienstete in der erforderlichen Anzahl und mit der notwendigen Qualifikation zur Verfügung gestellt werden sollen. Es erscheint aber eher unwahrscheinlich, dass die damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen von den auf Seite zwei des Entwurfes unter „D.Kosten“ genannten 830.000 EUR Mehrkosten abzudecken sein werden.

Dass Jugendarrest in freien Formen vollzogen werden kann, begrüßen wir ausdrücklich und halten entsprechend anders gestaltete, neue Angebote für sinnvoll.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden nimmt die LAG FW zu einzelnen Regelungen detailliert Stellung:

1. Erziehungsplan § 5

Um den Vollzug des Jugendarrestes nutzbringend planen und eine Nachbetreuung vorbereiten zu können verschaffen sich Vollzugsleitung und beteiligte Bedienstete im Anschluss an das Zugangsgespräch einen möglichst umfassenden Überblick über die Persönlichkeit der Jugendlichen, deren Lebensverhältnisse und die diese prägenden Umstände. Auf dieser Grundlage werden gemeinsam mit den Jugendlichen Art und Umfang der Gestaltungselemente erarbeitet, die geeignet sind, bestehende Schwierigkeiten zu bewältigen, um erneute Straffälligkeit zu vermeiden. Die Jugendhilfe soll einbezogen werden. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe ist zu berücksichtigen.

Bewertung:

Auch wenn „soll“ in der Regel „muss“ bedeutet, außer es liegt ein begründeter Ausnahmefall vor, spricht sich die LAG FW dafür aus, die Einbeziehung der Jugendhilfe als eindeutig verbindliche Verpflichtung zu regeln, um bereits bei der Aufstellung des Erziehungsplans erforderliche Maßnahmen des Übergangsmangements berücksichtigen zu können.

Vorschlag:

*Die Jugendhilfe **ist** einzubeziehen und der Bericht der Jugendgerichtshilfe ist zu berücksichtigen.*

2. Kontakte, Anlaufstellen § 9

Den Jugendlichen sollen alsbald nach der Aufnahme Kontakte zur Jugendhilfe, außervollzuglichen Organisationen und Bildungsstätten sowie zu Personen und Vereinen ermöglicht werden, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können. Dazu sollen Gesprächskontakte und regelmäßige Informationsveranstaltungen durchgeführt und Ansprechpartner benannt werden, an die sie sich nach ihrer Entlassung wenden können.

Bewertung:

Die freie Jugendhilfe ist ein wichtiger Akteur. Deshalb gehört die ausdrückliche Benennung der Dienste und Einrichtungen bzw. Angebote der freien Jugendhilfe in die Aufzählung in § 9 dazu.

Vorschlag

...Aufnahme Kontakte zur öffentlichen und freien Jugendhilfe, außervollzuglichen Organisationen und Bildungsstätten...

Als letzten Satz in § 9 ergänzen:
Zur Vermittlung in örtliche Hilfesysteme ist ein Übergangsmangement implementiert.

3. Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung § 10

In § 10 ist vorgesehen, dass Jugendlichen gestattet werden kann, an Veranstaltungen nach §§ 6 bis 9 des Gesetzes auch außerhalb der Einrichtung teilzunehmen. Sie werden begleitet, wenn dies erforderlich ist.

Bewertung:

Bestehende Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse sind nicht durch den Arrest zu gefährden. Richtigerweise wird in der Gesetzesbegründung (S. 27 unten) ausgeführt, dass in dem Fall, dass die Jugendlichen außerhalb der Einrichtung einer wirtschaftlich ergiebigen und von dem Arbeitgeber adäquat entlohnten Arbeit nachgehen, etwa im Rahmen eines bestehenden Lern- oder Arbeitsverhältnisses, die Vollzugsleitung deren Fortführung während des Arrestvollzuges nach Möglichkeit gestatten wird.

Vorschlag:

Wir halten diese Aussage des Gesetzgebers für so wichtig, dass wir vorschlagen, dies auch im Gesetz selbst aufzunehmen:

...Sie werden begleitet, wenn dies erforderlich ist. Bestehende Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse sind nicht durch den Arrest zu gefährden. Wenn die Jugendlichen außerhalb der Einrichtung einer wirtschaftlich ergiebigen und von dem Arbeitgeber adäquat entlohnten Arbeit nachgehen, etwa im Rahmen eines bestehenden Lern- oder Arbeitsverhältnisses, wird die Vollzugsleitung deren Fortführung während des Arrestvollzuges nach Möglichkeit gestatten.

4. Gesundheitsfürsorge § 14

Nach § 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist den Jugendlichen die Bedeutung einer gesunden Lebensführung in geeigneter Form zu vermitteln. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, illegale Drogen, Tabak und Alkohol hinzuweisen. Insofern sollen jugendspezifisch zugeschnittene Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. Den Jugendlichen werden auch die Vorteile gesunder Ernährung nahegebracht.

Bewertung:

Wegen der Wichtigkeit, gerade im Hinblick auf die Weiterbehandlung nach der Arrestzeit, ist die externe Sucht- und Drogenberatung einzubeziehen.

Vorschlag:

Externe Sucht- und Drogenberatung ist einzubeziehen.

Nach § 14 Abs. 4 werden den Jugendlichen täglich zwei Stunden Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zulässt und die Jugendlichen nicht an besonderen Maßnahmen teilnehmen.

Bewertung:

Die Beschränkung des täglichen Aufenthalts im Freien auf Jugendliche, die nicht an besonderen Maßnahmen teilnehmen, erscheint nicht sinnvoll und ist auch nicht geboten. Hier sollte der gesetzliche Anspruch nicht vom Vorliegen einer Negativ-Voraussetzung abhängig gemacht werden. Der Tagesablauf lässt sich entsprechend anpassen und gestalten.

Vorschlag:

In § 14 Abs. 4 wird der Halbsatz „ und die Jugendlichen nicht an besonderen Maßnahmen teilnehmen“ gestrichen.

5. Durchsuchung, Feststellung von Suchtmittelkonsum § 21

Gemäß § 21 des ReferentenentwurfesDie Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Jugendlicher darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Jugendlicher nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

Die Vollzugsleitung kann allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Jugendlicher durchzuführen ist, die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung im Einzelfall zulässig. Sie darf bei männlichen Jugendlichen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Jugendlichen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

Bewertung:

Wir halten eine in der Regel mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Jugendlicher für unverhältnismäßig und verweisen insofern auf die Praxis der Jugendhilfe, in Jugendschutzhäusern und Notschlafstellen für Jugendliche.

Vorschlag:

Absatz 2

Bei der Aufnahme ist in der Regel keine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Jugendlicher durchzuführen. Die Entkleidung kann im Einzelfall durch die Vollzugsleitung angeordnet werden, wenn Hinweise zur Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung vorliegen. Ansonsten ist eine solche Durchsuchung nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Vollzugsleitung in Einzelfällen zulässig. Sie darf bei männlichen Jugendlichen in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Jugendlichen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein.

6. Berichtspflicht § 38

§ 38 sieht eine Berichtspflicht vor, durch die der Landesgesetzgeber in die Lage versetzt werden soll, die gewonnenen Erfahrungen einer Bewertung zu unterziehen und dann ggf. gesetzgeberische Schritte einzuleiten,

Die Überprüfung des Gesetzes und eine Evaluation halten wir für wichtig und bieten mit unseren Projekten und den Erfahrungen unser Mitwirken an. Wir halten eine gemeinsame Auswertung für sinnvoll.

Schluss und Zusammenarbeit

Bei der Ausbildung und Weiterbildung der Vollzugsbediensteten, aber auch bei der Auswahl geeigneter Ehrenamtlicher und deren Schulung und Begleitung bieten wir unsere Unterstützung und Mitarbeit an. Entsprechende Erfahrungen sowohl aus dem Jugendvollzug als auch dem Erwachsenenvollzug liegen vor.